

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14 | ausgegeben am 28. Juni 2023

**Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamten-
verhältnissen auf Zeit**

vom 28. Juni 2023

Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit

vom 28. Juni 2023

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat aufgrund von § 45 Absatz 6 Satz 8 bis 11 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in seiner Sitzung vom 27. Juni 2023 die nachstehende „Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniorsdozentinnen und Juniorsdozenten sowie Akademischen Mitarbeitenden nach §§ 51 bis 52 LHG wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Beamtinnen und Beamte, die ihre Beschäftigung auf der Grundlage von § 69 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) teilweise reduziert haben. Die Verlängerung kann gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um das mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit ist
1. die tatsächliche Betreuung eines eigenen oder rechtlich angenommenen Kindes unter 14 Jahren oder
 2. die tatsächliche Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen für mindestens sechs Monate während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit. Angehörige im Sinne von Nummer 2 sind die eigenen Eltern, Geschwister und Halbgeschwister, Kinder und rechtlich angenommene Kinder, Ehepartnerin oder Ehepartner und mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verpartnerte Personen. Eine Pflege nach Nummer 2 liegt nur bei einem Pflegegrad von 2 oder höher vor. Werden die Betreuungs- oder Pflegeleistungen vorwiegend vom Partner oder der Partnerin der Antragstellerin oder des Antragstellers erbracht, so liegen die Voraussetzungen nicht vor.
- (2) Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses muss notwendig sein, um das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Hierfür sind als Nachweis der aktuelle Stand der Qualifizierung und eine realistische Meilensteinplanung zur Erreichung des Qualifizierungsziels schriftlich darzulegen.
- (3) Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel erkennbar aufgegeben wurde, nicht mehr ernsthaft verfolgt wird oder dienstliche Interessen der Verlängerung entgegenstehen. Eine Verlängerung wird auch nicht gewährt, wenn das Qualifizierungsziel durch die Betreuung oder Pflege nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Verlängerung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens sechs Monate vor Ende des letzten Jahres des zur Qualifikation dienenden Beamtenverhältnisses gestellt werden muss.

Folgeanträge gemäß § 4 müssen spätestens sechs Monate vor dem Ende des verlängerten Beamtenverhältnisses gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren im selben Haushalt bzw. über die Betreuung und Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen beizufügen.

(3) Der Antrag ist zusammen mit den Nachweisen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 sowie § 3 Absatz 2 über die Fakultät an das Rektorat zu richten. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob die beantragte Verlängerung notwendig ist, um das angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, und ob die beantragte Zeitdauer hierfür angemessen ist, sowie ob der Verlängerung dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 4 Dauer der Verlängerung

Für jeden Betreuungs- oder Pflegefall kann das Beamtenverhältnis für die Dauer, die erforderlich ist, um das konkret angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, maximal zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung darf die Zeitspanne der tatsächlichen Betreuungs- bzw. Pflegezeit während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht überschreiten. Soweit die Verlängerung mit anderen Verlängerungen nach § 45 Absatz 6 LHG zusammentrifft, dürfen sie insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen im Sinne von § 69 LBG.

§ 5 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle die Verlängerung begründenden Sachverhalte gemäß § 2 Absatz 1, die seit dem 26. November 2019 eingetreten sind oder eintreten werden.

(2) Soweit mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt diese Satzung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juni 2023

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor